

### **3. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Müssen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2019 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Müssen erlassen:

#### **Artikel I**

1. § 10 erhält folgende Fassung

#### **§ 10**

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine den Fahrzeugtypen entsprechende monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

#### **Artikel II**

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Müssen, den \_\_\_\_\_

Siegel

Gemeinde Müssen  
Bürgermeister